



B2, Stadt Zürich Revision der Baulinien Staubstrasse Genehmigung

Gemeinde **Zürich, G.-Nr. 1038/17**

Lage - Staubstrasse, Abschnitt Etzel- bis Mutschellenstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 24. Oktober 2018
Unterlagen - Weisung des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat Zürich vom 30. Mai 2018
- 2 Verkehrsbaulinienpläne 1:500, Plannummern: 2018-06, vom 24. Oktober 2018

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2018 die Verkehrsbaulinien an der Staubstrasse gemäss dem Baulinienplan Nr. 2018-06, vom 24. Oktober 2018 abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 15. November 2018 ersucht das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die bestehenden Baulinien an der Staubstrasse, im Abschnitt Etzel- bis Mutschellenstrasse, wurden mit RRB 391 im Jahr 1899 festgesetzt. Aufgrund der asymmetrischen Baulinienführung, welche die bauliche Entwicklung der Liegenschaften stark einschränkt, muss die betroffene Baulinie dem heutigen Strassenverlauf angepasst werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 22 Abs. 13 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 31. Oktober 2018. Dagegen sind beim Bezirksrat keine Rechtsmittel eingegangen.



B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinien an der Staubstrasse werden zwischen Etzel- bis Mutschellenstrasse aufgehoben und an den heute bestehenden Strassenverlauf angepasst.

Ergebnis der Prüfung Die Neufestsetzung der Baulinien ermöglicht die Sanierung oder allfällige Ersatzneubauten auf den betroffenen Grundstücken.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 24. Oktober 2018 vom Gemeinderat Zürich beschlossene vollständige Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Staubstrasse, im Abschnitt Etzel- bis Mutschellenstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat der Stadt Zürich wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

- Der Stadtrat der Stadt Zürich inkl.
 - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
- Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef



Nummer: 2019/0101

Publikationsdatum: 20.02.2019, Ausgabe 8/2019

Rubrik: 9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Kontakt: Tiefbauamt

Baulinienvorlage Staubstrasse, Zürich 2, Öffentliche Auflage

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 24.10.2018 beschlossen: Die Baulinien der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse sowie der Etzelstrasse im Bereich der Einmündung Staubstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-06, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 6001 vom 04.02.2019 den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24.10.2018 betreffend Revision der Baulinien an der Staubstrasse gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

Auflage:

Die Unterlagen liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 108 Abs. 3 PBG).

Dauer der Auflage: von Freitag, 22.02.2019 bis und mit Montag, 25.03.2019.

Direktbetroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden persönlich angeschrieben.

Die Aufledgedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen.

Rechtsmittel:

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 18. Ratssitzung vom 24. Oktober 2018

479. 2018/202 Weisung vom 30.05.2018: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Staubstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse sowie der Etzelstrasse im Bereich der Einmündung Staubstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018–06, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018–06 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Sarah Breitenstein (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Sarah Breitenstein (SP), Referentin; Präsident Stephan Iten (SVP), Vizepräsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Pablo Bünger (FDP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Christoph Marty (SVP), Sven Sobernheim (GLP)

Minderheit: Eduard Guggenheim (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 106 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

2 / 2

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinien der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse sowie der Etzelstrasse im Bereich der Einmündung Staubstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018–06, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018–06 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. Oktober 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Dezember 2018)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. Mai 2018

444.

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Staubstrasse, Festsetzung

IDG-Status: öffentlich

Die Baulinien im Bereich der Staubstrasse wurden bereits Ende des vorletzten Jahrhunderts festgesetzt. Im Baulinienquerschnitt von 20 m war ein Strassen- und Trottoirausbau von 12 m mit beidseitigen Vorgartengebieten von je 4 m vorgesehen. Der Ausbau der Staubstrasse erfolgte aber nicht im vorgesehenen Rahmen. Die asymmetrische Linienführung führte dazu, dass die südlich angrenzenden Grundstücke heute einen Baulinienabstand von bis zu 7 m aufweisen. Das gegenüberliegende Grundstück hingegen weist einen Baulinienabstand von lediglich rund 2,5 m auf.

Revisionshintergrund und Ausgangslage

Auf Gesuch von mehreren privaten Grundeigentümerschaften entlang der Staubstrasse wurde die Bauliniensituation dahingehend überprüft, ob eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten möglich ist. Hintergrund ist die beabsichtigte Sanierung oder ein allfälliger Ersatz der Liegenschaften aufgrund der nicht mehr zeitgemässen Gebäudestrukturen. Die bestehende Baulinienführung schränkt die bauliche Entwicklung der Liegenschaften übermässig stark ein.

Im November 2017 erfolgte die Planaufgabe eines Strassenbauprojekts für die Sanierung der Staubstrasse. Insbesondere müssen die bestehenden Werkleitungen saniert werden. Die Anpassungen an der Strassenoberfläche sind eher von untergeordneter Natur. Deshalb ist vorgesehen, im Bereich der Kreuzung Staub-/Etelstrasse die Trottoire zulasten der Fahrbahn zu verbreitern und Bäume zu pflanzen. Diese Massnahmen sollen im Zuge der notwendigen Werkleitungssanierungen umgesetzt werden. Hierzu ist weder ein Strassenausbau noch ein Landerwerb notwendig. Es besteht auch längerfristig kein Bedarf, die Verkehrsflächen in diesem Bereich auszubauen. Da überdies keine städtebaulichen oder denkmalpflegerischen Gründe gegen eine Anpassung der Baulinien sprechen, kann dem Antrag auf Revision der Baulinien entsprochen werden. Im Sinne der Verfahrensökonomie werden auch die nördliche Baulinie der Staubstrasse und die der Kreuzung Staub-/Etelstrasse an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Die Vorlage im Einzelnen

Die südliche Baulinie der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse wird mit einem Strassenabstand von rund 4 m neu festgesetzt. Die Baulinien im Kreuzungsbereich der Staubstrasse (ab Haus Nr. 28) sowie der Etzelstrasse (bis Haus Nr. 51) werden parallel zur bestehenden Strasse neu festgesetzt. Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75806	2682450.56	1244551.17
75807	2682488.64	1244584.74
75808	2682500.39	1244613.70
75809	2682515.24	1244579.24
75810	2682510.87	1244580.35
75811	2682460.85	1244536.25
75812	2682431.95	1244522.24
75813	2682405.33	1244517.38

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 1016.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme im Bereich der Staubstrasse stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

- I. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die Baulinien der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse sowie der Etzelstrasse im Bereich der Einmündung Staubstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018–06, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018–06 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.
- III. In eigener Befugnis:

Der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, den Beschluss des Gemeinderats in dieser Sache zusätzlich zur Publikation durch den Gemeinderat betreffend die öffentliche Planaufgabe im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
- IV. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien-Bewirtschaftung, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

